

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/14

Verantwortliche/r:
Revisionsamt

Vorlagennummer:
14/198/2018

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Erlangen und Entlastung des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	24.10.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

1. Der Revisionsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Jahresabschluss 2015 der Stadt Erlangen zum 31.12.2015 in der im Prüfungsbericht vom 06.08.2018 abgedruckten Fassung festzustellen.
2. Der Revisionsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

Hinweis: Die Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung ist in der Sitzung des Stadtrates am 25.10.2018 vorgesehen.

II. Begründung

Der Stadtrat hat am 28.04.2005 beschlossen, anstelle des bisherigen kameralen Haushaltswesens den kaufmännischen Buchungsstil – Doppik – bei der Stadt Erlangen zum 01.01.2009 einzuführen. Der Jahresabschluss 2015 ist daher der siebte doppische Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss 2015 wurde dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.01.2018 durch die Stadtkämmerei zur Kenntnis gebracht und offiziell dem Revisionsamt zur Prüfung übergeben. Mit der Vorlage des Prüfungsberichts vom 06.08.2018 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 nahm das Revisionsamt seine Aufgaben nach Art. 103 Abs. 3 der Gemeindeordnung wahr.

Der Prüfungsbericht dient dem Revisionsausschuss als Grundlage zur Beurteilung, ob dem Stadtrat vorgeschlagen werden kann, den Jahresabschluss gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung festzustellen und dem Oberbürgermeister Entlastung zu erteilen.

Anlagen:

- Gebundener Prüfungsbericht „Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Erlangen“ des Revisionsamtes (Nr. 03/2018) vom 06.08.2018 (siehe separate Verteilung)
- Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 21.08.2018 (siehe separate Verteilung)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang